

Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der innogy SE

Opernplatz 1

45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

der Innogy Netze Deutschland GmbH

Kruppstraße 5

45128 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

Präambel

Zwischen der RWE International SE (nach Umfirmierung: innogy SE) und der RWE Deutschland GmbH (nach Umfirmierung: innogy Netze Deutschland GmbH) wurde am 20. Mai 2016 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen. Die Parteien passen den Vertrag wie folgt an:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird – in Bezug auf die Bezeichnung der Parteien lediglich klarstellend – geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **innogy SE**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **Innogy Netze Deutschland GmbH**, Kruppstraße 5, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 31. Januar 2019.“

2. Wegfall von § 1 des Vertrages, Folgeanpassungen

Der bisherige § 1 (Leitung) des Vertrages entfällt. Dadurch werden die bisherigen §§ 2 bis 5 des Vertrages zu §§ 1 bis 4 des Vertrages. In § 3 Absatz 2 des Vertrages (nach neuer Nummerierung) werden die Worte „- mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 –“ gestrichen und die Worte „gemäß § 2 Abs. 4“ in „gemäß § 1 Abs. 4“ geändert. In § 3 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages (nach neuer Nummerierung) werden die Worte „gemäß § 2 Abs. 4“ in „gemäß § 1 Abs. 4“ geändert.

3. Änderung von § 3 Absatz 1 des Vertrages

In § 3 Absatz 1 des Vertrages (nach neuer Nummerierung) werden die Worte „Hauptversammlungen von Organträger und Organgesellschaft“ durch die Worte „Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft“ ersetzt.

4. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

5. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

Essen, 31. Januar 2019

innogy SE

Der Vorstand



Uwe Tigges



Arno Hahn



Dr. Bernhard Günther

Martin Herrmann



Dr. Hans Bunting

Hildegard Müller

Essen, 31. Januar 2019

innogy Netze Deutschland GmbH

Die Geschäftsführung



Dr. Joachim Schneider



Christoph Marx

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 31. Januar 2019

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

**der Innogy SE,
Opernplatz 1, 45128 Essen,**

- nachfolgend „Organträger“-

und

**der innogy Netze Deutschland GmbH,
Kruppstraße 5, 45128 Essen,**

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 31. Januar 2019.

Präambel

- (1) Die Organgesellschaft ist aufgrund stimmrechtsbezogener Mehrheitsbeteiligung des Organträgers in dessen Unternehmen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG finanziell eingegliedert.
- (2) Organträger und Organgesellschaft schließen diesen Vertrag insbesondere zu dem Zweck, eine ertragsteuerliche Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG zu begründen. Demgemäß sind die Regelungen dieses Vertrags vorrangig dahingehend auszulegen, die Wirkungen eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses zu erzielen.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn dem Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen etwaigen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Mai 2016 beginnenden Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft. Wenn die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

§ 2

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, für das gemäß § 1 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.
- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, für das gemäß § 1 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach Satz 1 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos, auf einen beliebigen Zeitpunkt zwischen Eingehung der Verpflichtung und Übertragung oder zum Ende des bei Eingehung der Übertragungsverpflichtung oder bei Übertragung laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft erfolgen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags dem Zweck dieses Vertrags, eine ertragsteuerliche Organschaft zu begründen, entgegenstehen, bleibt diese Bestimmung ohne Wirkung. An die Stelle der nicht zweckgerechten Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die bei geringstmöglicher Abweichung vom tatsächlich Vereinbarten dem Vertragszweck gerecht

wird. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass in diesem Vertrag eine Bestimmung fehlt, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.